BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULEN A D

Fachgebiet Anlagenrecht 3430 Tulin an der Donau, Hauptplatz 33 Beilagen

Bearbeitung

Knopfhart Tanja

TUW2-BA-2319/001 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39231 Internet: www.noe.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005 - www.noe.gv.at/datenschutz

NDR 430419680030

+43 (2272) 9025

Durchwahl

Datum

39285

28. Oktober 2024

Betrifft

Bezug

Tulin ENERGIE GmbH; Errichtung Naturkraftwerk am Standort der Kläranlage Tulin und Nahwärmenetz, 3430 Tulin an der Donau, Langenlebarner Straße 155, KG Tulin, Grundstücke Nr. 3945, 3872/2, 3876/1, 3890, 3902/3, 3903/9, 3922/2, 3944/5, 3944/1, 3946, 3947/1, 3945, 3944/2; Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Tulln ENERGIE GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die "Errichtung eines Naturkraftwerkes am Standort der Kläranlage Tulln mit Nahwärmenetz", in 3430 Tulln an der Donau, Langenlebarner Straße 155, KG Tulln; Grst.Nr. 3945, 3872/2, 3876/1, 3890, 3902/3, 3903/9, 3922/2, 3944/5, 3944/1, 3946, 3947/1, 3944/2, Gemeinde Tulln an der Donau, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 20. November 2024

an.

Treffpunkt: 9.00 Uhr, Sitzungssaal Stadtgemeinde Tulin, 3430 Tulin an der Donau, Minoritenplatz 1

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Tulln alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

- 1. Tulin ENERGIE GmbH, Minoritenplatz 1, 3430 Tulin an der Donau, ÖSTERREICH mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
- 2. Stadtgemeinde Tulln an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.
- 3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
- 4.—Gebietsbauamt-Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
- 5. Stadtgemeinde Tulln (Öffentliches Gut), Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau als Nachbar bzw. Grundeigentümer
- 6. Via donau Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
 - als Nachbar bzw. Grundeigentümer
- NÖ Landesfeuerwehrverband, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulin an der Donau, ÖSTERREICH
 - als Nachbar bzw. Grundeigentümer
- 8. Abteilung Anlagenrecht
- Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik mit dem Hinweis, dass der Termin mit Ing. Christoph Dier, Ing. Christian Paur, Dipl.-Ing. Dr. Andreas Genner und Dipl.-Ing. Gerhard Weigl vereinbart wurde
- 10.BH Tulln Gesundheitswesen
 - mit dem Hinweis, dass der Termin mit Herrn Dr. Höß vereinbart wurde
- 11. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln mit dem Hinweis, dass der Termin mit Herrn Ing. Wolfgang Schneeberger vereinbart wurde
- 12. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, öffentliches Wassergut
- 13. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
- 14. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
- 15. Freiwillige Feuerwehr Tulln-Stadt, Brückenstraße 11, 3430 Tulln an der Donau



- 16. Dipl.-Ing. Vanek und Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., Wehlistraße 29/Stiege 1, 1200 Wien
- 17. Ingenieurbüro Pölzl Ges.m.b.H, Unterparschenbrunn 75, 2011 Unterparschenbrunn
- 18. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Für den Bezirkshauptmann Mag. Schnürer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Ourpelvangt our:

07. NOV. 2024